

Dienstag, 4. Februar 1918.

Mehr 5000 Blätter.

Teil 61. Richter Jahrgang.

Auer Tageblatt

und Anzeiger für das Erzgebirge

Verantwortlicher Redakteur:
Fritz Arnhold.
Für die Inserate verantwortlich
Otto Seiffert.
Beide in Aue i. Erzgeb.

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Sprechstunde des Redakteurs mit Ausnahme des Sonntags nachmittags von 4-5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Aue 10000. — Anzeigen ab 10 Uhr. — Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Druck und Verlag
Auer Druck- u. Verlags-Gesellschaft
m. b. H.
in Aue i. Erzgeb.

Bezugspreis: Durch unsre Boten frei ins Haus monatlich 60 Pf. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 50 Pf. Den Briefträger frei ins Haus vierzehnlich 2.25 M., monatlich 15 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf. — Deutscher Postzeitungskatalog. — Erhältlich in den Mittagshäusern, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.

Insertionspreis: Die siebenseitige Korpusseite oder deren Raum für Inserate aus Aue und den Ortschaften des Amtshauptmannschaft Schwarzenberg 12 Pf., sonst 15 Pf. Rettungszeitung 25 Pf. Bei größeren Abschlägen entsprechender Rabatt. Annahme von Anzeigen bis spätestens 9/4 Uhr vormittags. Für Aufnahmen von größeres Anzeigen an bestimmten Stellen kann nur dann gebürgt werden, wenn sie am Tage vorher bei uns eingehen.

Diese Nummer umfaßt 6 Seiten.

Das Wichtigste vom Tage.

Die bayrische Staatszeitung befürwortet in einer bemerkenswerten Ausfassung die Erhebung einer einmaligen Vermögenssteuer zur Deckung der einmaligen Militärkosten.)

Die Mobilisierung an der österreichisch-russischen Grenze macht weitere Fortschritte. Am 8. März soll ein offizielles Communiqué erscheinen, das hierüber die näheren Bestimmungen angeben wird.

In Bulgarien fordert man im Interesse des Krieges eine schnelle Lösung der rumänisch-bulgari- schen Differenzen.

Wie verlautet, erhebt Bulgarien Anspruch auf eine Kriegsentschädigung von zweit Milliarden Francs.

Um heutigen Dienstag findet der Präsident- schaftswchsel in den Vereinigten Staaten statt. Mittags um 12 Uhr zieht der neue Präsident Wilson in feierlicher Weise ins Weiße Haus in Washington ein.

* * * * *

Die Kriegssteuer.

Nachdem der Plan einer Reichsvermögenszuwachssteuer bei allen größeren Bundesregierungen, außer Preußen, auf Widerstand gestoßen ist, und also aufgegeben werden muß, ist, wie wir gestern schon mitteilten, der Gedanke aufgetaucht, wenigstens die einmaligen Ausgaben, die die neue Heeresvorlage nötig macht, aus einem einmaligen Abzug vom Vermögen aufzutragen zu lassen. Eine Art Kriegssteuer soll erhoben werden, nicht um Krieg zu führen, sondern um so umfassende und wirksame Kriegsvorbereitungen zu treffen, daß auch eine Vereinigung von feindlichen Mächten abgeschreckt werden soll, den Frieden freventlich zu brechen. Die Maßnahmen der Heeresverwaltung sind im Einzelnen noch nicht genau bekannt, sie sind aber, wie wir hoffen, wohl erwogen und erfordern gewaltige Mittel zu ihrer Durchführung. Eigentlich müßten diese Mittel, soweit die laufenden Mittel nicht ausreichen, durch neue Steuern, oder durch Erhöhung bestehender Steuern aufgebracht werden, da es sich um nicht verbindende Umlagen handelt. Nur werbende Umlagen, d. h. solche, die zu neuen Einnahmen führen, oder führen können, dürfen nach unseren Finanzgrundlagen auf Weise genommen werden. Zu solchen Umlagen gehören beigefügte militärische Neuschöpfungen. Weit über eine halbe Milliarde — vielleicht annähernd eine ganze — ist nötig zur Deckung der bevorstehenden einmaligen Ausgaben; diese Summe soll gewonnen werden durch einen einmaligen Abzug vom Vermögen, möglicherweise in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bestehen, in Kapital oder Grundbesitz. Von welcher Vermögenshöhe ab der Beitrag gezahlt werden soll, welcher Prozentabzug gewährt werden soll, ob der Abzugskatz bei gegebenem Vermögen festgesetzt werden soll, ob die Erhebung dieser Umlage auf mehrere Jahre verteilt werden soll — das alles steht noch nicht fest. Das Reichsamt wird eine entsprechende Vorlage ausarbeiten haben, die bei Genehmigung des Bundesrates und Reichstags bedarf. Mit den stimmbildenden Bundesratsdeputierten hatte der Reichskanzler zu diesem Zweck bereits eine eingehende Besprechung. Es handelt sich eben nicht um freiwillige Opfer wie bei der Nationalfliegende, sondern um eine Steuerauflage, die gegebenenfalls zwangsmäßig eingetrieben werden wird. Will man eine so gewaltige Summe durch einen einmaligen Vermögensabzug aufbringen, so können auch die kleinen Vermögen, soweit die Sinnen daraus zu einer befriedbaren Lebenshaltung nicht unumgänglich notwendig sind, nicht verzichtet werden. Die Millionenvermögen werden einen kräftigen Überzug vortragen können, aber ein solches Prozent von dem mittleren Vermögen und nemlich von dem mittleren oder kleinbürgerlichen Grundbesitz einzufordern wird den gegebenen Körperchaften nicht ganz leicht werden, auch wenn die Vorlage, wie zu erwarten ist, auf die Familieneinkünfte die größte Rücksicht nimmt. Gebenfalls werden die mittleren und kleinen Vermögensklassen die Erhebungsumlage kaum ferner empfinden.

Da wirkt sich denn von selbst die Frage auf, warum man beim Vermögen stehen will, warum man nicht auch Kriegs- schläge auf bessere Einkommen legen will, hinter denen kein Vermögen steht?

In der Vermögenszuwachssteuer, die das Reichsamt ausgearbeitet hat, sind alle staatlichen Grundlagen gegeben zum Aufbau der neuen einmaligen Steuer, der Zeitungspolitik braucht sich also nicht den Kopf zu zerbrechen wegen der Unmöglichkeit der in Deutschland bestehenden Vermögens- oder Erbgangsteuern. Das Gesamtvolumen in Deutschland wird auf 150 Milliarden berechnet, in Preußen allein auf 104 Milliarden, wovon über 80 Milliarden auf preußische Steuerzahler mit einem Einkommen unter 3000 Mark entfallen. Es gibt übrigens Statistiker, die das Gesamtvolumen in Deutschland weit höher veranschlagen. Bei der starken Verlängerung, die für die landwirtschaftlichen Interessen im Bundesrat und Reichstag besteht, ist anzunehmen, daß das bewegliche Kapital zur Kriegssteuer höher bezogenen wird, als der landwirtschaftliche Grundbesitz. Erfreulich ist die Mitteilung, daß auch die Steuerfreiheit der Fürsten für diesen Ausnahmefall aufgehoben werden soll, noch erstaunlicher freilich wäre es, wenn, wie das in anderen Ländern der Fall ist, auch die deutschen Fürsten auf die Steuerfreiheit für ihr Privatvermögen endgültig verzichten würden. Abgesehen von der Kriegssteuer für die einmaligen Ausgaben müssen nun noch neue Steuern im jährlichen Betrage von 150, 180 oder 200 Millionen aufgebracht werden, um die dauernden Ausgaben der neuen Heeresvorlage sicher zu stellen. Bis zum 30. April muß der Bundesrat die neue vom Reichstag verlangte Beitragssteuervorlage einbringen. Wird die Erbansfallsteuer auf Kinder und Ehegatten wieder vorgelegt werden, nachdem die Vermögenszuwachssteuer erst recht die Vermögenssteuer bei den Bundesregierungen keinen Anfang gefunden hat? Aus der Beitragssteuer könnte ein Teil der dauernden Heeresausgaben bestritten werden. Über woher soll der größere Rest genommen werden? Alles noch ungelöste Fragen. Das deutsche Volk muß große Opfer bringen zur Erhaltung des Friedens, aber es darf vor ihnen nicht zurücktreten.

Zur Durchführung der Unfallversicherung (3. Buch) der Reichsversicherungsordnung.

(Eigener Bericht für das Auer Tageblatt.)

Aufgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juli 1912 ist das 3. Buch der R.V.O. am 1. Januar 1913 in Kraft getreten. Von den in die Unfallversicherung neu einbezogenen Betrieben sind zu nennen die Umschaffungen der Berufsgenossenschaft der chem. Industrie; die Gerbereibetriebe der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft; die Gewerbebetriebe, in denen Dekorationsarbeiten ausgeführt werden, die Baugewerbs-Berufsgenossenschaften; die Steinzeugleinerungsbetriebe der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft; die Bodenbaubetriebe der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft; die Betriebe der Binnenschifferei, der Fischzucht, der Teichwirtschaft und der Eisengewinnung der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften; die gewerbsmäßigen Fahrzeuge, die Reittiere- und Stallhaltungsbetriebe der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft; die Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, die mit einem Großhandelsunternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinhandels hinausgeht; die Betriebe zur Verförderung von Personen und Gütern zu Lande, die Lagerei-Berufsgenossenschaft; die gleichen Betriebe auf Binnengewässern, der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften; die Holzfußballenbetriebe der Holzberufsgenossenschaft, während für die Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, die mit einem Detalihandelsunternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinhandels hinausgeht, die das Gebiet des Reiches umfassende Detailhändler-Berufsgenossenschaft, ferner für die nach § 917 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung landwirtschaftlich verfolgten Betriebe der Görnerholz-, Walz- und Gartensäge sowie Viehhofsbetriebe, eine das Gebiet des Reiches, außer Bayern, Sachsen, Hessen, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Oldenburg, die Görnerholz-Berufsgenossenschaft und für die Tätigkeit bei der nicht gewerbsmäßigen Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, Wässer- und Landfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie von Reitern eine das Gebiet des Reiches umfassende Verkehrsge- genwärtlichkeit erweisen werde.

Obwohl nach der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juli vorigen Jahres (Art. 8) neben den Vorschriften des 3. Buches auch die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung mit dem 1. Januar 1913 rechtskräftig geworden sind, tauchten in Fachkreisen doch vielfach Meinungsverschiedenheiten über die Frage auf, wann die Vorschriften des fünften Buches der Reichsversicherungsordnung — Beleidigungen des Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten — in Kraft treten und es wurde deshalb ein besonderer Kaiserlicher Erlass erwartet. Das Reg. Bayrische Staatsministerium gab aus diesem Grunde an die in Betracht kommenden Behörden folgende Entschließung bekannt:

Nach der vom Reichsamt des Innern geteilten Auffassung des Reichsversicherungsamtes sind mit dem Inkrafttreten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912 ohne weiteres auch diejenigen Vorschriften des fünften Buches in Kraft getreten, die das Verhältnis der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu den anderen Versicherungsträgern und den anderen Verpflichteten regeln. Dies hat das Reichsversicherungsamt für die § 1522 ff. der Reichsversicherungsordnung bereits in einer in den Anil. Nachr. 1912 S. 875 Jänner 1920 veröffentlichten Entscheidung vom 5. Juli 1912 ausgesprochen, und zwar mit der Begründung, daß die bezeichneten Paragraphen zu denjenigen Vorschriften gehören, die zur Durchführung des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) erforderlich sind und deshalb unter den Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung fallen. Das Inkrafttreten dieser Vorschrift ist in vollem Umfang und nicht etwa bloß für die Träger der Invalidenversicherung erfolgt. Die hier geregelten Beziehungen stellen einheitliche Rechtsverhältnisse dar, die für alle Beteiligten nach denselben Rechtsnormen beurteilt werden müssen und sich nicht etwa, je nachdem ein Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung oder ein anderer Versicherungsträger einen Anspruch erhebt, nach neuem oder nach altem Recht richten können zur Wohille für Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Unfallversicherung und die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung als solche sowie gewisse gemeinsame Vorschriften der Reichsversicherungsordnung noch nicht in Kraft getreten oder durchgeführt waren, dienen die Übergangsbestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1911 (Reichs-Ges. Bl. S. 1130).

In entsprechender Weise trifft dies vom 1. Januar 1913 an zu für die dann in Kraft tretende Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1912 legt hier, gleichzeitig wie Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, mit dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung auch die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorschriften in Kraft. Auch hierfür geht das Reichsamt des Innern in Übereinstimmung mit dem Reichsversicherungsamt davon aus, daß am 1. Januar 1913 zugleich mit dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung auch die Vorschriften des fünften Buches (Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten) über das Verhältnis der Unfallversicherung zu der Krankenversicherung und den anderen Verpflichteten im ganzen in Kraft treten wird. Die Übergangsbestimmungen zur Vermittlung zwischen dem alten und dem neuen Recht sind hier durch die Bekanntmachung vom 10. Juli 1912 getroffen.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung bemerkte hierzu: Die Klärstellung des Zweifels war sehr notwendig, denn wie sollte das Ende der Streitigkeiten zwischen den Berufsgenossenschaften und den Trägern der Krankenversicherung abgesessen werden, wenn die letzteren für sich ab 1. Januar 1913 die Geltung des für sie günstigeren Bestimmungen des fünften Buches der Reichsversicherungsordnung über die vorzeitige Übernahme des Heilverschreibens (Erzielungsleistungen) beanspruchten, die Krankenversicherung dagegen eine solche Unvereinbarkeit und Geltung für sie bestritten vor dem 1. Januar 1914, d. i. dem Tage des Inkrafttretens des zweiten Buches, das auf die Krankenversicherung sich beziehenden Teile?

Die Umlaufsformulare für Betriebsunfälle — alten Schmas — sind nur noch bis mit 31. Dezember 1918 zu verwenden, da das Reichsversicherungsamt ab 1. Januar 1919 neue Formulare zur Einführung bringt, die die neueren Bestimmungen zur Krankenversicherung und Unfallversicherung enthalten werden.

Politische Tageschau.

aus 4. Bild.

* Das neuauflöfliche Staatssechzehnte des Reichsrechts Bild. 1918, welche in einer Note über den Titel: So ist die